

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Kauf von Gütern wie z. B. Hardware inklusive Begleitsoftware (nachfolgend „Produkt“ genannt).

1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

2. Ablieferung und Gefahrübergang

Die Ablieferung des Produktes erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von der Gruppengesellschaft bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort. Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe des Produktes am Erfüllungsort auf die Gruppengesellschaft über.

3. Dokumentation

Die Firma liefert der Gruppengesellschaft für den Gebrauch eine vollständige, kopierbare Dokumentation (je nach Wunsch der Gruppengesellschaft in Papierform und/oder digital) in den im Vertrag vereinbarten Sprachen.

4. Prüfung / Gewährleistung

4.1 Die Firma gewährleistet, dass ihr Produkt die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Gruppengesellschaft auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen darf. Die Gewährleistung der Firma entfällt insoweit, als die Gruppengesellschaft ein Verschulden an der Vertragswidrigkeit des Produktes trifft.

4.2 Im Falle der Lieferung eines vertragswidrigen Produktes hat die Gruppengesellschaft das Recht, nach eigenem Ermessen von der Firma (i) kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung innert angemessener Frist, (ii) Wandlung oder (iii) Minderung zu verlangen.

4.3 Die Gruppengesellschaft prüft das Produkt innert 30 Tagen nach der Inbetriebnahme, spätestens aber innert 6 Monaten nach Ablieferung und zeigt der Firma festgestellte Vertragswidrigkeiten innert 10 Tagen an.

4.4 Bei der Lieferung von mehreren identischen Produkten erfolgt für jedes Produkt eine separate Prüfung bei der jeweiligen Inbetriebnahme.

4.5 Ansprüche aus Vertragswidrigkeiten, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, verjähren zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Produktes und können während dieser Zeit jederzeit geltend gemacht werden. Für eine allfällige Vergrößerung des Schadens auf Grund der Tatsache, dass die Gruppengesellschaft eine Vertragswidrigkeit nicht sofort gemeldet hat, hat die Gruppengesellschaft selber aufzukommen.

4.6 Arglistig verschwiegene Vertragswidrigkeiten können während zehn Jahren ab Ablieferung des Produktes geltend gemacht werden.

5. Wartungsverpflichtung

5.1 Die Firma gewährleistet der Gruppengesellschaft, während mindestens drei Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist (Ziffern 4.5 und 4.6) auf Wunsch der Gruppengesellschaft die Wartung des Produktes sowie die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen zu übernehmen.

5.2 Wartungsleistungen sowie allfällige Ersatz und Ausbauteillieferungen der Firma sind nach Ablauf der Verjährungsfrist entgelt-

lich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Dokumentationskosten, die Kosten für die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie Zölle und die Mehrwertsteuer. Jegliche Kosten sind separat gegenüber der Gruppengesellschaft auszuweisen.

6.2 Die Vergütung wird 30 Tage nach Ablieferung des Produktes fällig. Die Firma macht die Vergütung per Rechnung gegenüber der Gruppengesellschaft geltend. Die Gruppengesellschaft ist im Falle von Vertragswidrigkeiten (vgl. Ziffer 4) berechtigt, von der Vergütung einen angemessenen Betrag zurück zu behalten, bis die Vertragswidrigkeiten behoben sind.

6.3 Mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten kann die Gruppengesellschaft die Firma auffordern, auf Kosten der Firma Rechnungen in elektronischer Form über das PayNet Netzwerk zu übermitteln.

6.4 Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle notwendigen Informationen wie z. B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

7. Verzug

7.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten des im Vertrag definierten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

7.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Konventionalstrafe wird pro Verspätungstag auf 0.2% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrages, insgesamt aber höchstens auf 10% der Vergütung festgesetzt. Die Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

8. Immaterialgüterrechte an der Begleitsoftware

8.1 Die Immaterialgüterrechte an der Begleitsoftware verbleiben bei der Firma oder Dritten.

8.2 Die Firma gewährleistet, dass sie dazu berechtigt ist, die Begleitsoftware der Gruppengesellschaft zusammen mit dem Produkt zu nicht ausschliesslichem, unbeschränktem Gebrauch zu überlassen.

9. Verletzung von Immaterialgüterrechten

9.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Gruppengesellschaft gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die Firma sämtliche der Gruppengesellschaft entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

9.2 Wird eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten eingereicht, so hat die Firma die Wahl, der Gruppengesellschaft das Recht zu verschaffen, das Produkt frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten zu benutzen oder das Produkt durch ein anderes zu ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Sofern die Firma nachweist, dass keine dieser Lösungen auf wirtschaftlich zumutbare Weise erreicht werden kann, so kann sie gegen volle

Rückvergütung und Schadloshaltung der Gruppengesellschaft das Produkt zurückverlangen.

10. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden, der von ihnen nachweislich verschuldet verursacht wird.

11. Geheimhaltung

Die Firma verpflichtet sich, alle ihr durch den Verkauf des Produktes bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

12. Zulassungen und Ein- und Ausfuhrbestimmungen

12.1 Die Firma sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert die Gruppengesellschaft über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausfuhrbestimmungen.

12.2 Die Gruppengesellschaft übernimmt mit der Lieferung die von der Firma übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.

13. Ausbildung

Die Firma übernimmt eine erste Instruktion des Personals der Gruppengesellschaft. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

14. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

15. Vertragsübertragung

15.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft auf Dritte übertragen werden.

15.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.

16.3 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.